

## 6. BDI-REACH-Workshop

Vorregistrierung und Registrierung  
- aktueller Stand und Empfehlungen zum Verfahren,  
IT-Instrumente, Sekundärrohstoffe, Europäische  
Chemikalienagentur

28./29. April 2008, Berlin

### **Praxisbeispiel III – Importeur von Stoffen und Zubereitungen**

## Themen:

- I. Der Importeur – aus wirtschaftlicher und aus Sicht von REACH
- II. Der Alleinvertreter
- III. Die Stoffidentität beim Import
- IV. Import von Zubereitungen
- V. Import von Polymeren
- VI. Fazit

## Der Importeur – aus wirtschaftlicher Sicht

- das klassische Importhandelshaus
- der Handelsagent
- der Direktimporteur
- der Zollagent / Spediteur

---

## Der Importeur gemäß Art. 3 der REACH-VO

- Art. 3 Nr. 10:  
„Einfuhr: physisches Verbringen in das Zollgebiet der Gemeinschaft“
- Art. 3 Nr. 11:  
„Importeur: natürliche oder juristische Person mit Sitz in der Gemeinschaft, die für die Einfuhr verantwortlich ist“
- Art. 3 Zollkodex definiert abschließend das Zollgebiet der Gemeinschaft
- Ergo ist der Importeur die natürliche oder juristische Person mit Sitz in der Gemeinschaft, die für das physische Verbringen in das im ZK definierte Zollgebiet verantwortlich ist

## Der Alleinvertreter

→ Art. 8 (1): „Eine natürliche oder juristische Person mit Sitz außerhalb der Gemeinschaft, die einen Stoff als solchen, in Zubereitungen oder in Erzeugnissen herstellt, eine Zubereitung formuliert oder ein Erzeugnis herstellt, das in die Gemeinschaft eingeführt wird, kann in gegenseitigem Einverständnis eine natürliche oder juristische Person mit Sitz in der Gemeinschaft bestellen, die als ihr alleiniger Vertreter die Verpflichtungen für Importeure\*) nach diesem Titel erfüllt.“

\*) gemeint ist „für Hersteller“!!

## Die Stoffidentität beim Import

- Der Importeur / OR muss mit dem Hersteller die Stoffidentität klären
- Konsequenzen der Stoffidentität für das SIEF
- Konsequenzen der Stoffidentität für das Konsortium

---

## Import von Zubereitungen

- Art. 3 Nr. 2:  
„Zubereitung: Gemenge, Gemische und Lösungen, die aus zwei oder mehr Stoffen bestehen“
- Abgrenzung der Zubereitung von der multi-constituent substance
- Entstehung von Stoffen bei der Formulierung von Zubereitungen
- hohe Zahl von Stoffen in einer Zubereitung
- Gefährdung von Geschäftsgeheimnissen

## Import von Polymeren

→ Art. 2 (9):

„Die Titel II und VI gelten nicht für Polymere.“

## Import von Polymeren

→ Art. 6 (3):

„Der Hersteller oder Importeur eines Polymers reicht für den Monomerstoff/die Monomerstoffe oder einen anderen Stoff/andere Stoffe, der/die noch nicht von einem vorgeschalteten Akteur der Lieferkette registriert wurden, bei der Agentur ein Registrierungsdossier ein, wenn die beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Das Polymer besteht zu mindestens 2 Massenprozent (w/w) aus einem derartigen Monomerstoff/aus derartigen Monomerstoffen oder einem anderen Stoff/anderen Stoffen in Form von Monomereinheiten und chemisch gebundenen Stoffen;
- b) die Gesamtmenge dieses Monomerstoffes/dieser Monomerstoffe oder anderen Stoffes/anderer Stoffe beträgt mindestens 1 Tonne pro Jahr.

## Import von Polymeren

- Ungleichbehandlung von Polymer-Produzent und Polymer-Importeur
- Lösung: **alternative** Registrierung von Polymeren
- EuGH-Verfahren/Änderung der Verordnung

## Fazit

- Der Importeur wird durch REACH stärker belastet als der EU-Produzent.
- REACH-Kosten werden zur Substitution/Verlagerung der Produktion in Drittländer führen – weitgehend ohne Rücksicht auf die Risikosituation.
- die Preisregulierungsfunktion des Importhandels wird z.T. verloren gehen.
- Innovative Produkte werden auf dem EU-Markt nicht mehr verfügbar sein.
- Internationale Ansätze zum Chemikalienmanagement (SAICM, CHAMP) kommen (zu) spät.